

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.1991

Geschäftszahl

91/19/0098

Rechtssatz

Die Rechtsprechung des VwGH verlangt nicht, daß eine den Eintritt der Verfolgungsverjährung ausschließende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG wegen einer Übertretung gem § 31 Abs 2 lit p ASchG im Falle der Bestellung eines Bevollmächtigten gem § 31 Abs 2 ASchG auch diesen Umstand sowie den Vorwurf der subjektiven Tatbestandselemente des § 31 Abs 5 ASchG umfaßt (Hinweis E 25.2.1988, 87/08/0240; E 18.6.90, 90/19/0116).